

FRIEDERIKE JURCZYK

Materialisierung des Zivilverfahrensrechts

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
157*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 157

herausgegeben von

Rolf Stürner



Friederike Jurczyk

Materialisierung des Zivilverfahrensrechts

Der Einfluss schuldvertraglicher Sonderwertungen
zugunsten des Schwächeren auf das
Erkenntnisverfahren nach der ZPO

Mohr Siebeck

Friederike Jurczyk, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Madrid; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg; derzeit Rechtsreferendarin im Bezirk des OLG Nürnberg.

ISBN 978-3-16-156841-1 / eISBN 978-3-16-156842-8

DOI 10.1628/978-3-16-156842-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplene in Böblingen aus der Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von November 2018.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater, Herrn Professor Herbert Roth, der die Anregung zu meinem Thema gab, die Arbeit mit großem Engagement begleitet hat und stets ein offenes Ohr für mich hatte. Herrn Professor Michael Heese danke ich für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens, Herrn Professor Gerrit Manssen für seine Bereitschaft, den Vorsitz meiner Verteidigung zu übernehmen. Weiterhin danke ich Herrn Professor Rolf Stürner für die Aufnahme der Arbeit in seine Reihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“.

Isabel Hoffmann und Saskia Merle danke ich für den steten Gedankenaustausch und die moralische Unterstützung während der Entstehung der Arbeit. Den Teams der Lehrstühle Roth und Hellgardt danke ich für das gute Arbeitsumfeld.

Schließlich wäre ich ohne die Unterstützung meiner ganzen Familie wohl weder in die Situation gekommen, diese Arbeit anfertigen zu können, noch sie abzuschließen. Ich bin ihr dafür sehr dankbar.

Regensburg, Mai 2019

Friederike Jurczyk

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Teil I: Begriff der Materialisierung des Zivilverfahrensrechts ...	1
§ 1 Untersuchte Entwicklung	1
A. Wahrnehmung im zivilprozessualen Schrifttum	4
B. Vorgehen und Gang der Darstellung	5
C. Ziel der Arbeit	6
§ 2 Abgrenzung der Entwicklungen	7
A. Materialisierungstendenzen im Schuldvertragsrecht	7
B. Entwicklungen im Zivilverfahrensrecht	14
C. Verhältnis zum untersuchten Begriff	19
§ 3 Verhältnis des materiellen Rechts zum Prozessrecht	20
A. Abgrenzung des materiellen Rechts vom Verfahrensrecht	20
B. Zweck des Zivilprozesses	21
C. Verhältnis vom materiellen Recht zum Prozessrecht	24
§ 4 Beeinträchtigung zivilprozessualer Wertungen	27
A. Waffengleichheit der Parteien	28
B. Parteiherrschaft	29
C. Grundsatz des Beklagtengerichtsstands	34
D. Mögliche Folgen einer Materialisierung	38
Teil II: Materialisierung im geltenden Recht	41
<i>Kapitel 1: Abzahlungsvertrag</i>	41
§ 5 Schuldrechtlicher Schutz des Abzahlungskäufers	42
§ 6 Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte im AbzG	44
A. Entwicklung der §§ 6a, 6b AbzG	44
B. Inhalt der ehemaligen §§ 6a, 6b AbzG	46
C. Zuständigkeit bei Abzahlungsgeschäften	47
D. Zweck der ehemaligen §§ 6a, 6b AbzG	48
E. Fortsetzung schuldvertraglicher Wertungen	49
F. Ergebnis	50

§7	Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte im EuGVÜ	51
	A. Entwicklung des Art. 13 EuGVÜ-1968	51
	B. Inhalt des Art. 13 EuGVÜ-1968	52
	C. Zweck des Art. 13 EuGVÜ-1968	53
	D. Fortsetzung schuldvertraglicher Wertungen	54
<i>Kapitel 2: Verbrauchervertrag</i>		55
§8	Schuld- und kollisionsrechtlicher Verbraucherschutz	55
	A. Allgemeiner Verbraucherschutz	55
	B. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	57
	C. Anwendbares Recht nach der Rom I-VO	59
	D. Fazit	60
§9	Gerichtsstand bei Haustürgeschäften, §29c ZPO	61
	A. Entwicklung der Zuständigkeit bei Haustürgeschäften	61
	B. Inhalt des §29c ZPO	63
	C. Örtliche Zuständigkeit ohne §29c ZPO	65
	D. Zweck des §29c ZPO	67
	E. Fortwirken schuldvertraglicher Wertungen	68
	F. Ergebnis	70
§10	Zuständigkeit bei Verbrauchersachen, Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	71
	A. Entwicklung der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	71
	B. Inhalt der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	72
	C. Internationale Zuständigkeit ohne Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	78
	D. Zweck der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	79
	E. Durchschlagen materiellrechtlicher Wertungen	81
	F. Ergebnis	83
§11	Abweichung von Verfahrensmaximen zugunsten des Verbrauchers ..	84
	A. Missbräuchliche Klauseln zu Lasten von Verbrauchern	84
	B. Verbraucherkreditrichtlinie	97
	C. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	98
	D. Ergebnis	106
<i>Kapitel 3: Wohnraummietvertrag</i>		109
§12	Schuld- und kollisionsrechtlicher Schutz des Wohnraummieters	109
	A. Schutz des Wohnraummieters im BGB	109
	B. Anwendbares Recht nach der Rom I-VO	112
	C. Fazit	113
§13	Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen, §29a ZPO	113
	A. Entwicklung der Zuständigkeit bei Miet- und Pachtsachen	114
	B. Inhalt des §29a ZPO	117
	C. Örtliche Zuständigkeit bei Mietstreitigkeiten ohne §29a ZPO ..	121
	D. Zweck des §29a ZPO	123

E. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	124
F. Ergebnis	126
§ 14 Ausschließliche Zuständigkeit bei Miete und Pacht,	
Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	126
A. Entwicklung des Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	126
B. Inhalt des Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	127
C. Zuständigkeit ohne Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	129
D. Zweck des Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	130
E. Sachnähe als Wertung des Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	134
F. Ergebnis	134
§ 15 Entscheidung ohne Antrag in Mietsachen, § 308a ZPO	135
A. Entwicklung des § 308a ZPO	135
B. Inhalt des § 308a ZPO	135
C. Regelung ohne § 308a ZPO	136
D. Zweck des § 308a ZPO	136
E. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	137
F. Ergebnis	139
 <i>Kapitel 4: Versicherungsvertrag</i>	 141
§ 16 Schuld- und kollisionsrechtlicher Schutz des Versicherungsnehmers	141
A. Schutz des Versicherungsnehmers im VVG	141
B. Anwendbares Recht nach Art. 7 Rom I-VO	149
C. Fazit	149
§ 17 Gerichtsstand für Versicherungssachen, § 215 VVG	150
A. Entwicklung der Zuständigkeit für Versicherungssachen	150
B. Inhalt des § 215 VVG	152
C. Örtliche Zuständigkeit ohne § 215 VVG	160
D. Zweck des § 215 VVG	162
E. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	163
F. Ergebnis	164
§ 18 Zuständigkeit für Versicherungssachen,	
Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	165
A. Entwicklung der Zuständigkeit für Versicherungssachen	165
B. Inhalt der Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	166
C. Zuständigkeit ohne Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	171
D. Zweck der Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	172
E. Fortsetzung schuldvertraglicher Wertungen	174
F. Ergebnis	176
 <i>Kapitel 5: Fernunterrichtsvertrag</i>	 177
§ 19 Vertraglicher Schutz des Fernunterrichtsteilnehmers	177
§ 20 Gerichtsstand für Fernunterrichtsverträge, § 26 FernUSG	180
A. Entwicklung des § 26 FernUSG	180

B. Inhalt des §26 FernUSG	181
C. Zuständigkeit ohne §26 FernUSG	182
D. Zweck des §26 FernUSG	183
E. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	184
F. Ergebnis	184
Teil III: Bedeutung der Materialisierung für das Verhältnis des materiellen Rechts zum Zivilprozessrecht	187
§21 Materialisierung <i>de lege lata</i>	187
A. Abzahlungsverträge	187
B. Verbraucherverträge	188
C. Wohnraummietverträge	188
D. Versicherungsverträge	189
E. Fernunterrichtsverträge	190
F. Zwischenergebnis	190
§22 Prozessualer Schutz des Schwächeren	190
A. Ausschließlich prozessuale Ausgleichsregelungen	191
B. Unterschiede zum materialisierten Zivilverfahrensrecht	195
§23 Bedeutung der Materialisierung im geltenden Recht	196
A. Klägergerichtsstände	197
B. Ausschließliche Beklagtengerichtsstände	198
C. Abweichungen vom Beibringungs- und Dispositionsgrundsatz ..	199
D. Veränderungen durch Materialisierung	200
§24 Materialisierung <i>de lege ferenda</i>	201
A. Einführung eines allgemeinen Verbrauchergerichtsstands	201
B. Einschränkungen des Beibringungsgrundsatzes	203
C. Einschränkung des Dispositionsgrundsatzes	205
D. Spezialverfahren für Verbraucherstreitigkeiten	206
E. Fazit	207
§25 Verhältnis zur alternativen Streitbeilegung	208
A. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und ODR-Verordnung	208
B. Zuständigkeit	209
C. Anwendung des zwingenden Verbraucherschutzrechts	210
D. Strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers	210
E. Widerspruch zur Materialisierung im gerichtlichen Verfahren ..	211
F. Gegenläufige Entwicklung	211
§26 Zusammenfassung und Ergebnis	212
Literaturverzeichnis	219
Stichwortverzeichnis	235

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Teil I: Begriff der Materialisierung des Zivilverfahrensrechts ...	1
§1 Untersuchte Entwicklung	1
A. Wahrnehmung im zivilprozessualen Schrifttum	4
B. Vorgehen und Gang der Darstellung	5
C. Ziel der Arbeit	6
§2 Abgrenzung der Entwicklungen	7
A. Materialisierungstendenzen im Schuldvertragsrecht	7
I. Vertragsfreiheit	10
II. Vertragsgerechtigkeit	12
B. Entwicklungen im Zivilverfahrensrecht	14
I. Einfluss höherrangigen Rechts	14
1. Einfluss des Grundgesetzes	14
2. Europäisches Primärrecht	16
a) Grundfreiheiten	16
b) Äquivalenz- und Effizienzgrundsatz	16
3. Konstitutionalisierung als Folge der Normenhierarchie ...	17
II. Materiale Gerechtigkeitswertungen	18
C. Verhältnis zum untersuchten Begriff	19
§3 Verhältnis des materiellen Rechts zum Prozessrecht	20
A. Abgrenzung des materiellen Rechts vom Verfahrensrecht	20
B. Zweck des Zivilprozesses	21
I. Durchsetzung subjektiver Rechte	21
II. Offenheit der Prozesszwecke	22
III. Ungewissheit des Verfahrensrechts	23
C. Verhältnis vom materiellen Recht zum Prozessrecht	24
I. Dienende Funktion des Prozessrechts	24
II. Zivilprozessrecht als technisches Recht	24
III. Eigene Gerechtigkeitserwägungen	25
IV. Materillrechtsfreundliche Auslegung	26

§ 4	Beeinträchtigung zivilprozessualer Wertungen	27
	A. Waffengleichheit der Parteien	28
	B. Parteiherrschaft	29
	I. Dispositionsgrundsatz	30
	II. Beibringungsgrundsatz	31
	III. Europarechtliche Geltung	32
	IV. Bedeutung	34
	C. Grundsatz des Beklagtengerichtsstands	34
	D. Mögliche Folgen einer Materialisierung	38
Teil II: Materialisierung im geltenden Recht		41
<i>Kapitel 1: Abzahlungsvertrag</i>		41
§ 5	Schuldrechtlicher Schutz des Abzahlungskäufers	42
§ 6	Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte im AbzG	44
	A. Entwicklung der §§ 6a, 6b AbzG	44
	I. Einführung von § 6a AbzG 1969	44
	II. Erweiterung des Anwendungsbereichs 1974	45
	III. Abschaffung der §§ 6a, 6b AbzG 1991	45
	B. Inhalt der ehemaligen §§ 6a, 6b AbzG	46
	I. Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich	46
	II. Rechtsfolge	46
	C. Zuständigkeit bei Abzahlungsgeschäften	47
	D. Zweck der ehemaligen §§ 6a, 6b AbzG	48
	E. Fortsetzung schuldvertraglicher Wertungen	49
	F. Ergebnis	50
§ 7	Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte im EuGVÜ	51
	A. Entwicklung des Art. 13 EuGVÜ-1968	51
	B. Inhalt des Art. 13 EuGVÜ-1968	52
	I. Anwendungsbereich	52
	II. Rechtsfolge	52
	III. Zuständigkeit bei Abzahlungsgeschäften nach der Brüssel Ia-VO	52
	1. Klagen des Abzahlungskäufers	52
	2. Klagen des Verkäufers oder Darlehensgebers	53
	3. Änderungen durch die Abschaffung des Abzahlungsgerichtsstands	53
	C. Zweck des Art. 13 EuGVÜ-1968	53
	D. Fortsetzung schuldvertraglicher Wertungen	54

<i>Kapitel 2: Verbrauchervertrag</i>	55
§ 8 Schuld- und kollisionsrechtlicher Verbraucherschutz	55
A. Allgemeiner Verbraucherschutz	55
I. Schutzzinstrumente	56
II. Zweck	57
B. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	57
C. Anwendbares Recht nach der Rom I-VO	59
D. Fazit	60
§ 9 Gerichtsstand bei Haustürgeschäften, § 29c ZPO	61
A. Entwicklung der Zuständigkeit bei Haustürgeschäften	61
I. § 7 HWiG	61
II. Prorogationsverbot der Haustürwiderrufsrichtlinie	61
III. Eingliederung in die ZPO 2002	62
IV. Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU 2014	62
V. Zwischenergebnis	63
B. Inhalt des § 29c ZPO	63
I. Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich	63
II. Rechtsfolge	64
III. Analoge Anwendung auf weitere Schutzsituationen	64
C. Örtliche Zuständigkeit ohne § 29c ZPO	65
I. Klagen des Verbrauchers	65
II. Klagen des Unternehmers	66
III. Gerichtsstandsvereinbarungen, § 38 ZPO	66
IV. Zusammenfassung	67
D. Zweck des § 29c ZPO	67
E. Fortwirken schuldvertraglicher Wertungen	68
I. Wertung der §§ 312b, 312g BGB in § 29c ZPO	68
II. Prozessuales Schutzbedürfnis	69
F. Ergebnis	70
§ 10 Zuständigkeit bei Verbrauchersachen, Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	71
A. Entwicklung der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	71
I. Einführung 1978	71
II. EuGVO – Verordnung 44/2001/EG	71
III. Brüssel Ia-VO – Verordnung 1215/2012/EU	72
B. Inhalt der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	72
I. Voraussetzungen	73
1. Persönlicher Anwendungsbereich	73
2. Sachlicher Anwendungsbereich	74
3. Situativer Anwendungsbereich	75
II. Rechtsfolge	77
1. Halbzwingender Gerichtsstand zugunsten des Verbrauchers	77
2. Einschränkung von Gerichtsstandsvereinbarungen	77

C.	Internationale Zuständigkeit ohne Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	78
D.	Zweck der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO	79
	I. Ausrichten und Ausüben der Tätigkeit	80
	II. Teilzahlungskauf und Finanzierungsgeschäfte	80
	III. Wirtschaftliche Erwägungen	81
E.	Durchschlagen materiellrechtlicher Wertungen	81
	I. Ausrichten und Ausüben der Tätigkeit, Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO	81
	II. Art. 17 Abs. 1 lit. a), b) Brüssel Ia-VO	83
F.	Ergebnis	83
§ 11	Abweichung von Verfahrensmaximen zugunsten des Verbrauchers . .	84
A.	Missbräuchliche Klauseln zu Lasten von Verbrauchern	84
	I. Urteile des EuGH	84
	1. EuGH, Urteil vom 27. Juni 2000, Rs. C-240-244/98 (Océano Grupo)	84
	2. EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009, Rs. C-243/08 (Pannon) . . .	86
	3. EuGH, Urteil vom 9. November 2010, Rs. C-137/08 (Pénzügyi)	87
	4. EuGH, Urteil vom 21. März 2013, Rs. C-472/11 (Banif Plus Bank)	88
	II. Bedeutung der Entscheidungen für das deutsche Recht	89
	1. Océano Grupo	89
	2. Pannon	91
	3. Pényügyi Lizing	92
	4. Banif Plus Bank	94
	III. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	95
	1. Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG auf prozessuale Klauseln	95
	2. Ermittlung der Tatsachengrundlagen	96
	IV. Zusammenfassung	97
B.	Verbraucherkreditrichtlinie	97
	I. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2007 – Rs. C-429/05 (Rampion)	97
	II. Bedeutung für das deutsche Recht	98
	III. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	98
C.	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	98
	I. Minderung von Amts wegen	99
	1. EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2013 – Rs. C-32/12 (Duarte Hueros)	99
	2. Bedeutung für das deutsche Recht	100
	a) Minderung und Rücktritt als Gestaltungsrechte nach BGB	100
	b) Minderung und Vertragsauflösung als Ansprüche nach Richtlinie 1999/44/EWG	100

c) Auslegung von Willenserklärungen durch das Gericht	101
d) Reichweite der materiellen Rechtskraft	101
3. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	102
II. Prüfung der Verbraucherrolle von Amts wegen	103
1. EuGH, Urteil vom 4. Juni 2015 – Rs. C-497/13 (Faber)	103
2. Bedeutung für das deutsche Recht	104
3. Fortsetzung schuldvertraglicher Wertungen	106
III. Zwischenergebnis	106
D. Ergebnis	106
 <i>Kapitel 3: Wohnraummietvertrag</i>	 109
§12 Schuld- und kollisionsrechtlicher Schutz des Wohnraummieters	109
A. Schutz des Wohnraummieters im BGB	109
I. Ordentliche Kündigung nur bei berechtigtem Interesse, § 573 BGB	110
II. Widerspruch gegen die Kündigung, §§ 574 ff. BGB	111
III. Rechtfertigung des Schutzes des Wohnraummieters	111
B. Anwendbares Recht nach der Rom I-VO	112
I. Anwendbares Recht auf Wohnraummietverträge	112
II. Zweck des Art. 4 Abs. 1 lit. c), d) Rom I-VO	113
C. Fazit	113
§13 Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen, §29a ZPO	113
A. Entwicklung der Zuständigkeit bei Miet- und Pachtsachen	114
I. Mieterschutzgesetz 1923	114
II. 3. Mietrechtsänderungsgesetz 1967	114
III. Rechtspflegeentlastungsgesetz 1993	116
IV. Mietrechtsreformgesetz 2001	116
V. Veränderung des Schutzzwecks von §29a ZPO	117
B. Inhalt des §29a ZPO	117
I. Sachlicher Anwendungsbereich	117
1. Ansprüche aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über Räume	118
2. Ausnahmen in §29a Abs. 2 ZPO	119
II. Persönlicher Anwendungsbereich	119
III. Rechtsfolge: Ausschließliche Zuständigkeit am Belegenheitsort	120
IV. Ergänzung durch §23 Nr. 2 lit. a) GVG	120
V. Zwischenergebnis	120
C. Örtliche Zuständigkeit bei Mietstreitigkeiten ohne §29a ZPO	121
I. Klagen des Mieters	121
II. Klagen des Vermieters	122
III. Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen	122

IV. Zwischenergebnis	123
D. Zweck des §29a ZPO	123
I. Zweckmäßigkeit der Ortsnähe	123
II. Schutz des Mieters	123
III. Veränderung des Schutzzwecks	124
E. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	124
F. Ergebnis	126
§ 14 Ausschließliche Zuständigkeit bei Miete und Pacht,	
Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	126
A. Entwicklung des Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	126
B. Inhalt des Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	127
I. Anwendungsbereich	127
1. Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen	127
2. Erfasste Ansprüche und Klagearten	128
II. Rechtsfolge	128
C. Zuständigkeit ohne Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	129
I. Klagen des Mieters	129
II. Klagen des Vermieters	129
III. Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen	130
IV. Änderungen in der Zuständigkeit	130
D. Zweck des Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO	130
I. Schutz von Souveränitätsinteressen	131
II. Sach- und Beweisnähe	131
III. Rechtsnähe	132
IV. Schutz des Mieters	133
E. Sachnähe als Wertung des Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO ..	134
F. Ergebnis	134
§ 15 Entscheidung ohne Antrag in Mietsachen, §308a ZPO	135
A. Entwicklung des §308a ZPO	135
B. Inhalt des §308a ZPO	135
C. Regelung ohne §308a ZPO	136
D. Zweck des §308a ZPO	136
E. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	137
I. Ausnahme vom Dispositionsgrundsatz	137
II. Kein Teil des Streitgegenstandes	138
III. Durchschlagen schuldvertraglicher Wertungen	138
F. Ergebnis	139
<i>Kapitel 4: Versicherungsvertrag</i>	141
§ 16 Schuld- und kollisionsrechtlicher Schutz des Versicherungsnehmers .	141
A. Schutz des Versicherungsnehmers im VVG	141
I. Entwicklung des VVG	141
1. Einführung 1908	142

2. Europarechtliche Einflüsse auf das VVG	142
3. VVG-Reform 2008	143
4. Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie 2016/97/EU	144
II. Einschränkungen der Vertragsfreiheit	144
1. Beratung des Versicherungsnehmers, §§ 6, 61 f. VVG	144
2. Information des Versicherungsnehmers, §§ 7, 60 VVG	145
3. Widerrufsrecht, §§ 8 f. VVG	146
4. Ausnahmen, § 210 VVG	147
III. Begründung des Schutzes des Versicherungsnehmers	147
B. Anwendbares Recht nach Art. 7 Rom I-VO	149
C. Fazit	149
§ 17 Gerichtsstand für Versicherungssachen, § 215 VVG	150
A. Entwicklung der Zuständigkeit für Versicherungssachen	150
I. Gerichtsstand der Agentur, § 48 VVG a. F.	150
II. Reform des VVG 2008	151
B. Inhalt des § 215 VVG	152
I. Sachlicher Anwendungsbereich	152
II. Persönlicher Anwendungsbereich	153
1. Erfasste Personen	153
2. Teleologische Reduktion auf Verbraucher	154
a) Natürliche und juristische Personen	154
b) Ausschluss von Unternehmern	156
III. Rechtsfolge: halbzwingender Gerichtsstand	157
1. Besonderer Gerichtsstand bei Klagen gegen den Versicherer	157
2. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Klagen des Versicherers	158
3. Gerichtsstand für Dritte	158
4. Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß § 215 Abs. 3 VVG ..	159
5. Keine zwingende Regelung bei Risiken gemäß § 210 VVG ..	159
C. Örtliche Zuständigkeit ohne § 215 VVG	160
I. Klagen des Versicherers	160
II. Klagen gegen den Versicherer	160
III. Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen	162
IV. Änderungen der Zuständigkeit durch § 215 VVG	162
D. Zweck des § 215 VVG	163
E. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	163
I. Änderungen durch die Reform des VVG	163
II. Wertungen der §§ 6 ff. VVG	163
III. Prozessuales Schutzbedürfnis	164
F. Ergebnis	164

§ 18	Zuständigkeit für Versicherungssachen, Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	165
	A. Entwicklung der Zuständigkeit für Versicherungssachen	165
	I. EuGVÜ 1968	165
	II. Erstes Beitrittsübereinkommen zum EuGVÜ	165
	III. EuGVO – Verordnung 44/2001/EG	166
	B. Inhalt der Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	166
	I. Voraussetzungen	166
	1. Versicherungssachen	166
	2. Verfahrensbeteiligte	167
	II. Rechtsfolgen	168
	1. Gerichtsstände für Versicherungssachen	168
	a) Art. 11 Brüssel Ia-VO	168
	b) Art. 12 Brüssel Ia-VO	169
	c) Art. 13 Brüssel Ia-VO	169
	d) Art. 14 Brüssel Ia-VO	170
	2. Gerichtsstandsvereinbarungen, Art. 15f. Brüssel Ia-VO	170
	C. Zuständigkeit ohne Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	172
	I. Klagen gegen den Versicherer	172
	II. Klagen des Versicherers	173
	III. Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen	173
	IV. Zwischenergebnis	173
	D. Zweck der Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	173
	E. Fortsetzung schuldvertraglicher Wertungen	174
	I. Wertungen schuldvertraglicher Regelungen europäischer Grundlage	174
	II. Wertungen hinter den Art. 10ff. Brüssel Ia-VO	174
	III. Privilegierung Dritter	175
	F. Ergebnis	176
	<i>Kapitel 5: Fernunterrichtsvertrag</i>	177
§ 19	Vertraglicher Schutz des Fernunterrichtsteilnehmers	177
§ 20	Gerichtsstand für Fernunterrichtsverträge, § 26 FernUSG	180
	A. Entwicklung des § 26 FernUSG	180
	B. Inhalt des § 26 FernUSG	181
	I. Voraussetzungen	181
	II. Rechtsfolge	182
	C. Zuständigkeit ohne § 26 FernUSG	182
	I. Klagen gegen den Veranstalter	182
	II. Klagen des Veranstalters	183
	III. Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen	183
	IV. Zwischenergebnis	183
	D. Zweck des § 26 FernUSG	183
	E. Fortsetzung materiellrechtlicher Wertungen	184

I. Schuldvertragliche Wertungen	184
II. Prozessuales Schutzbedürfnis	184
F. Ergebnis	184

Teil III: Bedeutung der Materialisierung für das Verhältnis des materiellen Rechts zum Zivilprozessrecht

§21 Materialisierung <i>de lege lata</i>	187
A. Abzahlungsverträge	187
B. Verbraucherverträge	188
C. Wohnraummietverträge	188
D. Versicherungsverträge	189
E. Fernunterrichtsverträge	190
F. Zwischenergebnis	190
§22 Prozessualer Schutz des Schwächeren	190
A. Ausschließlich prozessuale Ausgleichsregelungen	191
I. Allgemeiner Gerichtsstand, §§ 12 ff. ZPO	191
II. Prozesskostenhilfe, §§ 114 ff. ZPO	191
III. Pflicht zum richterlichen Hinweis, § 139 ZPO	192
IV. Modifikation der Beweislast	194
B. Unterschiede zum materialisierten Zivilverfahrensrecht	195
§23 Bedeutung der Materialisierung im geltenden Recht	196
A. Klägergerichtsstände	197
B. Ausschließliche Beklagtengerichtsstände	198
C. Abweichungen vom Beibringungs- und Dispositionsgrundsatz ..	199
D. Veränderungen durch Materialisierung	200
§24 Materialisierung <i>de lege ferenda</i>	201
A. Einführung eines allgemeinen Verbrauchergerichtsstands	201
B. Einschränkungen des Beibringungsgrundsatzes	203
C. Einschränkung des Dispositionsgrundsatzes	205
D. Spezialverfahren für Verbraucherstreitigkeiten	206
E. Fazit	207
§25 Verhältnis zur alternativen Streitbeilegung	208
A. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und ODR-Verordnung	208
B. Zuständigkeit	209
C. Anwendung des zwingenden Verbraucherschutzes	210
D. Strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers	210
E. Widerspruch zur Materialisierung im gerichtlichen Verfahren. ...	211
F. Gegenläufige Entwicklung	211
§26 Zusammenfassung und Ergebnis	212
Literaturverzeichnis	219
Stichwortverzeichnis	235

Teil I

Begriff der Materialisierung des Zivilverfahrensrechts

§1 Untersuchte Entwicklung

Die Materialisierung des Zivilverfahrensrechts beschreibt als Schlagwort eine Entwicklung, im Rahmen derer „vor allem Wertungen des materiellen Rechts als außerprozessuale Einflüsse auf das Zivilprozessrecht mit so großer Deutlichkeit hervortreten, dass in bestimmten Rechtsgebieten von den allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechts abgewichen wird.“¹

Dabei beziehen sich diese materiellrechtlichen Wertungen nicht auf die Privatautonomie als allgemeinen Grundsatz des materiellen Zivilrechts und insbesondere des Schuldvertragsrechts, sondern auf die Regelungen, die zugunsten einer Partei von den allgemeinen Grundsätzen der Privatautonomie abweichen.² Die Berücksichtigung solcher schuldvertraglichen Sonderwertungen durch das Zivilprozessrecht hat zur Folge, dass auch dessen Regelungen eine Partei privilegieren.³ Dadurch kann die prozessuale Waffengleichheit gefährdet werden;⁴ auch die einheitliche Anwendbarkeit des Zivilprozessrechts nach §3 Abs. 1 EGZPO wird möglicherweise beeinträchtigt.⁵ In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, wie schuldvertragliche Sonderwertungen zugunsten einer, vermeintlich schwächeren, Partei auf das Zivilverfahrensrecht wirken und welche Folgen dies allgemein für das Prozessrecht hat.

Solche schuldvertraglichen Sonderwertungen sollen die Unterlegenheit einer Partei gegenüber der anderen bei Abschluss eines Verpflichtungs-

¹ *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S.283 (285), entsprechend beschreibt *Heinze*, JZ 2011, 709 (716) die Materialisierung des Zivilverfahrensrechts: „Die Verfahrensregeln werden nicht mehr begriffen als vom materiellen Gegenstand unabhängige ‚transsubstantive‘ und deshalb im Wesentlichen für alle Verfahren einheitliche ‚Zweckmäßigkeitennormen‘, sondern in zunehmendem Maße als ein Vehikel zur Durchsetzung spezifischer Wertungen des materiellen Rechts.“

² Hierzu ausführlich unten §2A, S.7 ff., vergleiche die Beispiele für Materialisierung von *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S.283 (287 ff.) und *Heinze*, JZ 2011, 709 (716); mit Bezug auf die Durchsetzung von europäischem Schuldvertragsrecht, welches die unio-nale Vertragsfreiheit materialisiert, durch nationales Prozessrecht *Lüttringhaus*, Vertragsfreiheit, S. 463 ff.

³ Allgemein zu den schuldvertraglichen Privilegierungen unten §2A, S.7 ff.

⁴ *Heinze*, JZ 2011, 709 (716); *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S.283 (283).

⁵ *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S.283 (286).

geschäftes oder während dessen Laufzeit ausgleichen. Diese Unterlegenheit einer Partei kann sich aus dem Vertragsgegenstand, der Situation des Vertragsschlusses oder dem allgemeinen Kenntnisvorsprung der anderen Partei ergeben.⁶ Beispiele hierfür sind etwa die Regelungen zum Schutz des Verbrauchers entsprechend der Definition des §13 BGB⁷ oder des Wohnraummieters⁸ im BGB und außerhalb des BGB die Regelungen zum Schutz des Versicherungsnehmers im Versicherungsvertragsgesetz (VVG)⁹ und des Fernunterrichtsteilnehmers im Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)¹⁰.

Im Erkenntnisverfahren nach der ZPO treffen die Parteien unmittelbar aufeinander, je nach prozessualer Situation kann eine Partei der anderen überlegen sein. Schutzregelungen zugunsten einer Partei aus prozessualen Gründen finden sich im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, welches das Erkenntnisverfahren regelt. Dabei kann man an den allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten in den §§12 ff. ZPO und Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, an die Regelungen der Prozesskostenhilfe in den §§114 ff. ZPO sowie an die Pflicht zum richterlichen Hinweis nach §139 ZPO denken.¹¹

Neben prozessual begründeten Normen zugunsten einer Partei finden sich im Zivilprozessrecht auch Regelungen, die mit ihrer Begünstigung unmittelbar an die soeben beschriebenen schuldvertraglichen Sonderregelungen anknüpfen. Dabei geht es um Regelungen der örtlichen und internationalen Zuständigkeit. So findet sich etwa in §29c ZPO ein besonderer Gerichtsstand für außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge.¹² §29a ZPO regelt die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume und nimmt damit in seinem Wortlaut auf die besonderen Regelungen des gewerblichen und des Wohnraummietrechts Bezug.¹³ §215 VVG enthält eine besondere Zuständigkeit für Klagen aus Versicherungsverträgen,¹⁴ §26 FernUSG für Klagen aus Fernunterrichtsverträgen.¹⁵ Entsprechende Regelungen für die internationale Zuständigkeit enthält teilweise die Brüssel Ia-VO. Die Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO bestimmen die Zuständigkeit für Verbraucherstreitigkeiten,

⁶ Vergleiche wiederum unten §2A, S. 7 ff.

⁷ So zum Beispiel die §§312 ff. BGB oder die §§474 ff. BGB, vergleiche hierzu unten §8A, B, S. 55 ff.

⁸ Vergleiche die §§549 ff. BGB, insbesondere aber §§573 ff. BGB, hierzu unten §12A, S. 109 ff.

⁹ Unter anderem die §§6 ff. VVG, ausführlich unter §16A, S. 141 ff.

¹⁰ Insbesondere §§4 f., 10 FernUSG, hierzu unten §19, S. 177 ff.

¹¹ Zu rein prozessualen Schutzregelungen siehe unten die Ausführungen unter §22, S. 190 ff.

¹² Hierzu ausführlich unten §9, S. 61 ff.

¹³ Siehe hierzu unten §13, S. 113 ff.

¹⁴ Dazu §17, S. 150 ff.

¹⁵ Hierzu die Ausführungen unter §20, S. 180 ff.

Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO bestimmt die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Verträgen über die Miete und Pacht unbeweglicher Sachen. Die Art. 10ff. Brüssel Ia-VO regeln die Zuständigkeit für Versicherungssachen. Ebenfalls schuldvertraglichen Bezug hatte die Regelung der Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte der §§ 6a, 6b Abzahlungsgesetz (AbzG) a. F.¹⁶ In der ursprünglichen Fassung des EuGVÜ von 1968 fand sich ebenfalls eine Zuständigkeitsregelung für Abzahlungsgeschäfte. Neben solchen besonderen Zuständigkeitsregelungen wird auch die Parteiherrschaft im Zivilprozess zugunsten einer Partei aus schuldvertraglichen Gründen eingeschränkt. Zum einen macht § 308a ZPO eine Ausnahme vom Dispositionsgrundsatz zugunsten des Wohnraummieters,¹⁷ zum anderen schränkt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Rechtsprechung die Geltung des Beibringungsgrundsatzes zugunsten des Verbrauchers ein.¹⁸

Teil der Materialisierung sind auch die Regelungen zur Offenlegung und Herausgabe von Beweismitteln an den Gegner bei der gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung von Urheberrechten oder Verstößen gegen die Vorschriften des Kartellrechts.¹⁹ Durch diese wird vom Beibringungsgrundsatz abgewichen. In Art. 5ff. der Richtlinie 2014/104/EU²⁰ finden sich etwa Regelungen, die bei Klagen auf Schadensersatz wegen des Verstoßes gegen Wettbewerbsvorschriften den Beklagten zur Offenlegung der relevanten Beweismittel verpflichten.²¹ Die Richtlinie 2004/48/EG²² verfolgt im Urheberrecht ähnliche Ansätze.²³ Die gegnerische Partei hat hier auf Antrag der Partei, welche die Verletzung ihrer Urheberrechte geltend macht, die in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Beweismittel zur Begründung des Klageanspruches herauszugeben.²⁴

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Untersuchung von im Wesentlichen schuldvertraglichen Wertungen, die auf das Zivilprozessrecht Einfluss nehmen. Bei den Regelungen des Kartell- und Urheberrechts handelt es sich um Regelungen mit tendenziell deliktischem Charakter, sie sind daher nicht Gegenstand der Arbeit.

¹⁶ Unten § 6, S. 44ff.

¹⁷ Siehe unten § 15, S. 135ff.

¹⁸ Dazu unten § 11, S. 84ff.

¹⁹ Hierzu ausführlich *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S. 283 (290f.).

²⁰ Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, Abl. EU L 349 2014, 1 ff.

²¹ Vergleiche den Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 RL 2014/104/EU; *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S. 283 (290f.).

²² Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Abl. EU L 157 2004, 45ff.

²³ *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S. 283 (291).

²⁴ Vergleiche den Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 RL 2004/48/EG.

Das Schlagwort der Materialisierung im hier untersuchten Sinne meint nicht die sogenannte dienende Funktion des Zivilverfahrensrechts gegenüber dem materiellen Recht. Auch fällt in ihren Problemkreis nicht die grundsätzliche Durchsetzung des materiellen Rechts mithilfe des Verfahrensrechts.²⁵ Unabhängig davon, ob materiellrechtliche Sonderwertungen auf das Zivilverfahrensrecht Einfluss nehmen oder nicht, dient das Zivilprozessrecht der Durchsetzung des materiellen Rechts²⁶ und ist demzufolge auch materiellrechtsfreundlich auszulegen, sodass die Durchsetzung des materiellen Rechts nicht durch das Zivilprozessrecht unmöglich gemacht werden darf.²⁷

A. Wahrnehmung im zivilprozessualen Schrifttum

Ausgehend von der Materialisierung des Schuldvertragsrechts²⁸ wird in der zivilprozessualen Literatur die Materialisierung des Zivilverfahrensrechts in jüngerer Zeit verstärkt thematisiert. Dabei reicht das Spektrum der Auffassungen von starker Befürwortung²⁹ bis hin zu vollständiger Ablehnung³⁰ dieser Entwicklung.

Zu den Befürwortern gehört *Micklitz*. Er beklagte in seinem Gutachten für den 69. Deutschen Juristentag, dass die Begünstigungen des Verbrauchers im materiellen Recht nicht ausreichend auf das Prozessrecht Einfluss nehmen und forderte daher eine stärkere Materialisierung des Prozessrechts.³¹

Wagner betrachtet die Materialisierung als eine Tendenz, die sich im Zivilverfahrensrecht in Zukunft noch verstärkt zeigen werde.³² Er hat festgestellt, dass die Indifferenz des Zivilprozessrechts gegenüber dem materiellen Recht in bestimmten Teilen des Lebens entweder ins Wanken gekommen oder gar ganz aufgegeben worden sei.³³ Diese Entwicklung sei noch nicht abgeschlossen, es müsse aber mit Blick auf die Zukunft verhin-

²⁵ Die materiellrechtsfreundliche Auslegung des Zivilprozessrechts wird von *Lütt-ringhaus*, Vertragsfreiheit, S. 460, in unmittelbarer Nähe der Materialisierung des Zivilprozessrechts gesehen.

²⁶ Hierzu unten §3C. I, S. 24.

²⁷ Dazu insbesondere *Schumann*, in: FS Larenz, 1983, S. 571 ff. = *ders.*, in: *Lebendiges Zivilprozessrecht*, 2016, S. 159 ff.; vergleiche unten §3C. IV, S. 26 f.

²⁸ Grundlegend *Canaris*, AcP 200 (2000), 273 ff.

²⁹ Zum Beispiel *Micklitz*, in: Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages, Gutachten A, 2012, S. 5 ff.

³⁰ Etwa *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S. 283 ff.

³¹ *Micklitz*, in: Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages, Gutachten A, 2012, S. 5 (89 f.).

³² *Wagner*, ZEuP 2008, 6 (18).

³³ *Wagner*, ZEuP 2008, 6 (13).

dert werden, dass das Zivilverfahrensrecht in viele Sondermaterien aufgespalten werde.³⁴ Eine Bewertung nimmt er allerdings nicht vor.

Heinze sieht dagegen deutlich die Gefahr, dass eine Indienstnahme des Zivilprozessrechts durch Wertungen des materiellen Rechts dazu führen kann, dass die zivilprozessualen Normen zugunsten einer Partei ausgelegt werden und dadurch die Waffengleichheit im Prozess gefährdet wird.³⁵

Auch *H. Roth* lehnt die Materialisierung des Zivilverfahrensrechts ausdrücklich ab.³⁶ Durch die Materialisierung besteht nach seiner Auffassung die Gefahr, dass das Verfahrensrecht nicht mehr als unabhängig vom materiellen Recht betrachtet wird und materiellrechtliche Wertungen im Zivilprozessrecht abgebildet werden.³⁷ *Tolani* schließt sich dieser Auffassung bei Abweichungen vom Beibringungs- und Dispositionsgrundsatz zugunsten des Verbrauchers an.³⁸

B. Vorgehen und Gang der Darstellung

Umfang, Bedeutung und Folgen der Materialisierung im Zivilverfahrensrecht sind – wie sich auch aus diesen unterschiedlichen Bewertungen in der Literatur ergibt – bisher nicht geklärt.

Um diese zu beurteilen, werden zunächst die Entwicklungen im Schuldvertragsrecht und im Zivilprozessrecht dargestellt, die mit dem Schlagwort der Materialisierung beschrieben werden. Anschließend werden die von einer möglichen Materialisierung betroffenen eigenen Wertungen des Zivilprozessrechts – die Waffengleichheit, der Beibringungs- und Dispositionsgrundsatz sowie der Grundsatz des Beklagtengerichtsstands – herausgearbeitet.

Zur Untersuchung des Status quo der Materialisierung sollen schuldvertragliche und prozessuale Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers im weiteren Sinne untersucht werden. Dabei handelt es sich nicht nur um Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers im Sinne des § 13 BGB, sondern auch um andere Vertragstypen, in denen im Wesentlichen der Endverbraucher von Waren oder Dienstleistungen vor einem ihm insbesondere wirtschaftlich überlegenen Anbieter geschützt wird. Anhand des Abzahlungs- und Teilzahlungsrechts, des Verbraucherschutzrechts, des Wohnraummietrechts, des Versicherungsrechts und des Fernunterrichtsrechts soll untersucht werden, inwieweit die jeweiligen schuldvertraglichen

³⁴ *Wagner*, ZEuP 2008, 6 (18).

³⁵ *Heinze*, JZ 2011, 709 (716).

³⁶ „unerwünschte [...] Materialisierungstendenzen“, *Roth, H.*, in: FS Henckel, 2015, S. 283 (299).

³⁷ *Roth, H.*, in: Symposium Stürner, 2014, S. 69 (70); *ders.*, JZ 2014, 801 (807).

³⁸ *Tolani*, Parteiherrschaft und Richtermacht, (Stand 2017), S. 435 f.

Schutzregelungen auf das Erkenntnisverfahren Einfluss nehmen und damit von zivilprozessualen Grundwertungen abweichen. Anhand dieser Fallgruppen sollen der Status quo und die Bedeutung der Materialisierungsentwicklung dargestellt werden und die möglichen Folgen einer Materialisierung für das Verhältnis vom materiellen Recht zum Prozessrecht ermittelt werden. Dabei werden sowohl Regelungen des deutschen als auch des europäischen Zivilprozessrechts betrachtet. Bei letzterem liegt das Augenmerk auf den Regelungen der Brüssel Ia-VO. Auch wird die Rechtsprechung des EuGH zu den nationalen Verfahrensrechten anhand ausgewählter Beispiele bewertet.

Bei dem Arbeitnehmer handelt es sich ebenfalls um die Partei, die beim Aufeinandertreffen mit dem Arbeitgeber diesem typischerweise unterlegen ist und zu dessen Gunsten besondere schuldvertragliche und prozessuale Regelungen existieren. Anders als die schuldvertraglich geschützten Parteien, die zuvor genannt wurden, ist der Arbeitnehmer aber kein Konsument im weiteren Sinne: Er erbringt die vertragsbestimmende Leistung und erhält dafür ein Entgelt, während in den sonstigen behandelten Fällen die schwächere Partei das Entgelt zu zahlen hat.³⁹ Mit den genannten Fallgruppen ist er daher nicht vergleichbar.

Mit Blick auf bereits existierende Materialisierungserscheinungen und deren Bedeutung für das rechtliche Gesamtgefüge sollen Forderungen nach einer stärkeren Materialisierung des Zivilverfahrensrechts, die insbesondere zugunsten des Verbrauchers gemäß § 13 BGB gefordert wird, auf ihre Berechtigung hin untersucht werden.⁴⁰ Abschließend wird das Verhältnis zwischen den zivilprozessualen Regelungen zugunsten der schwächeren Partei und den neu geschaffenen Regelungen zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren analysiert.⁴¹

C. Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist dabei, festzustellen, ob materielle rechtliche Regelungen zugunsten der schwächeren Partei tatsächlich vermehrt Einfluss auf das Zivilprozessrecht nehmen oder ob hinter einzelnen Regelungen zugunsten des Schwächeren doch originär prozessuale Erwägungen stehen. Daneben soll untersucht werden, welche Folgen dies unmittelbar und mittelbar für das Zivilprozessrecht und sein Verhältnis zum materiellen Recht hat und ob eine Aufspaltung des Zivilprozessrechts in Sonderprozessrechte droht. Schließlich muss die Frage beantwortet werden, in welchem Verhält-

³⁹ *Mohr*, AcP 204 (2004), 660 (692).

⁴⁰ Hierzu unten § 24, S. 201 ff.

⁴¹ Unten § 25, S. 208 ff.

nis diese Entwicklungen im Zivilprozessrecht zu Neuerungen im Recht der außergerichtlichen Streitbelegung stehen.

§ 2 Abgrenzung der Entwicklungen

Das Schlagwort der *Materialisierung* wird neben der hier verwendeten Definition auch verwendet, um andere Entwicklungen im Privatrecht zu beschreiben. Neben dem zivilprozessualen Kontext wird der Begriff für Entwicklungen im materiellen Zivilrecht, insbesondere dem Schuldvertragsrecht, benutzt. Dabei unterscheiden sich die mit der Materialisierung umschriebenen Entwicklungen im Schuldvertrags- und Zivilprozessrecht grundsätzlich von dem hier untersuchten Begriff, erfassen jedoch teilweise auch Veränderungen, die unter diesem subsumiert werden können.

A. *Materialisierungstendenzen im Schuldvertragsrecht*

Canaris verwendete den Begriff der Materialisierung, um Entwicklungen im Schuldvertragsrecht zu beschreiben.⁴² Auch wenn diese Entwicklung auf den ersten Blick keinen Bezug zur Materialisierung des Zivilverfahrensrechts im hier verwendeten Sinn hat, so wurden durch sie Sonderwertungen in das Schuldvertragsrecht eingeführt, die gegebenenfalls auf das Zivilprozessrecht Einfluss nehmen können.

Zentraler Grundsatz des gesamten Privatrechts ist die Privatautonomie, die es dem Einzelnen ermöglicht, seine rechtlichen Beziehungen nach seinem Willen zu gestalten.⁴³ Sie wird durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantiert.⁴⁴ Teil der Privatautonomie ist die Vertragsfreiheit.⁴⁵ Sie ermächtigt den Einzelnen, durch Verträge nach seinem eigenen Willen Rechtsfolgen zu setzen.⁴⁶ Neben der Privatautonomie stehen die privatrechtlichen Wertungen des Vertrauens- und des Verkehrsschutzes sowie der Vertragsgerechtigkeit und der Vertragstreue.⁴⁷

Dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen BGB lag die Annahme zugrunde, dass die privatrechtlich handelnden Personen in der Lage seien, ihre Situation angemessen zu beurteilen sowie dementsprechend vernünftig und

⁴² *Canaris*, AcP 200 (2000), 273 (276 ff.); *Auer*, Materialisierung, S. 22 ff.

⁴³ *Flume*, BGB AT, S. 1; *Köhler*, BGB AT, § 5 Rn. 1.

⁴⁴ *BVerfGE* 89, 214 (232); *BVerfGE* 95, 267 (303); *BVerfGE* 103, 197 (215); *Coester-Waltjen*, Jura 2006, 436 (437).

⁴⁵ *Köhler*, BGB AT, § 5 Rn. 1.

⁴⁶ *Bydlinski*, AcP 180 (1980), 1 (8); *Köhler*, BGB AT, § 5 Rn. 1.

⁴⁷ *Bydlinski*, AcP 180 (1980), 1 (8); *Coester-Waltjen*, Jura 2006, 436 (436).

selbstverantwortlich zu handeln.⁴⁸ Ihnen wurde daher insbesondere dispositives Recht zur Verwirklichung ihrer Vertragsfreiheit zu Verfügung gestellt.⁴⁹

Dieser „empirische Durchschnittstypus des liberalen Zeitalters“⁵⁰ wurde schon 1927 von *Radbruch* dafür kritisiert, dass er nicht der sozialen Wirklichkeit entspreche.⁵¹ Selbstbestimmung kann für den schwächeren Vertragspartner bei deutlicher Übermacht des anderen Vertragspartners zur Fremdbestimmung werden, da der Schwächere im Ergebnis keine Möglichkeiten hat, auf das Verhandlungsergebnis zu seinen Gunsten einzuwirken.⁵² Ausnahmen von einer ausschließlich formalen Auffassung der Vertragsfreiheit gab es schon bei Inkrafttreten des BGB, etwa in den Regelungen des § 138 BGB.⁵³ Zusätzlich haben sich seit dem Inkrafttreten des BGB technische, wirtschaftliche und soziale Umstände verändert; dies führte insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermehrt zu Einschränkungen bei der privatautonomen Rechtsgestaltung, etwa durch Neuerungen im Arbeits-, Sozial-, Wettbewerbs- und Versicherungsrecht sowie dem Recht der Gefährdungshaftung.⁵⁴

Ausgangspunkt des schuldvertraglichen Konsumentenschutzes im deutschen Zivilrecht war das Abzahlungsgesetz aus dem Jahre 1894.⁵⁵ Ausgenommen von dem geschützten Personenkreis waren nur Kaufleute; auf eine konkrete Schutzbedürftigkeit des vermeintlich Schwächeren kam es nicht an.⁵⁶ Der Wohnraummieter wurde seit 1917 vor Vermieterkündigungen geschützt; dieser Schutz wurde insbesondere im zweiten Weltkrieg und den Folgejahren verstärkt.⁵⁷ Die allgemeine Verbraucherschutzdebatte wurde in den sechziger Jahren aufgenommen, ab Mitte der siebziger Jahre wurde der Schutz des Schwächeren durch das Abzahlungsgesetz ausgedehnt und verschärft.⁵⁸ Mit dem Fernunterrichtsschutzgesetz,⁵⁹ dem Gesetz zur

⁴⁸ *Limbach*, JuS 1985, 10 (10f.); *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl. (2016), S. 482.

⁴⁹ *Mohr*, AcP 204 (2004), 660 (661).

⁵⁰ *Radbruch*, *Der Mensch im Recht*, 1927, S. 11.

⁵¹ *Radbruch*, *Der Mensch im Recht*, 1927, S. 11 f.

⁵² *BVerfGE* 81, 242 (255); *BVerfGE* 89, 214 (232); *Wolf/von Bismarck*, JA 2010, 841 (842).

⁵³ *Gsell*, WuW 2014, 375 (376).

⁵⁴ *Schmidt, E.*, JZ 1980, 153 (155); *Zöllner*, AcP 188 (1988), 85 (97f.); *Tolani*, Parteiherrschaft und Richtermacht, (Stand 2017), S. 344 ff.

⁵⁵ Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, RGBl. 1894, 450f.; MüKo BGB/*Micklitz/Purnbagen*, 7. Aufl. 2015, Vorbemerkung zu §§ 13 f. BGB, Rn. 3; *Staudinger/Fritzsche*, Vorbemerkungen zu §§ 13 f. BGB, Rn. 2.

⁵⁶ *Staudinger/Fritzsche*, Vorbemerkungen zu §§ 13 f. BGB, Rn. 2.

⁵⁷ *Medicus*, in: FS Kitagawa, 1992, S. 471 (474f.).

⁵⁸ *Eckpfeiler Zivilrecht/Gsell*, L. Verbraucherschutz, Rn. 1.

⁵⁹ Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG), BGBl. Teil I 1976, 2525 ff.

Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶⁰ und dem Reisevertragsgesetz⁶¹ wurden weitere Schutzregelungen außerhalb und innerhalb des BGB geschaffen.⁶² Ebenfalls Mitte der siebziger Jahre wurden erste Entwürfe für ein Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften unterbreitet, dieses trat jedoch erst 1986 in Kraft.⁶³

Die allgemeine Definition des Verbrauchers wurde im Jahr 2000 durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Fernabsatzverträge⁶⁴ in § 13 BGB eingeführt,⁶⁵ um die Rechtsanwendung zu vereinfachen.⁶⁶ Vorher war die schwächere Person in verbraucherschützenden Regelungen nicht einheitlich definiert; im Haustürwiderrufsgesetz wurde etwa der „Kunde“⁶⁷ privilegiert. Das Versicherungsvertragsrecht schützt auch heute noch den „Versicherungsnehmer“, das Fernunterrichtsrecht den „Teilnehmer“ und die besonderen Regelungen des Wohnraummietrechts schützen den „Mieter“. Der schuldvertragliche Schutz des Schwächeren ist nicht auf den Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt; innerhalb und außerhalb des BGB werden auch andere Parteien geschützt.

Seit den achtziger Jahren geht die Initiative für verbraucherschützende Gesetzgebung vermehrt von der Europäischen Union aus.⁶⁸ Das Haustürwiderrufsgesetz (HWiG) vom 16. Januar 1986 erging parallel zur Haustürwiderrufsrichtlinie;⁶⁹ später erlassene Sondergesetze wie Produkthaftungs-, Verbraucher kredit- und Fernabsatzgesetz hatten ihren Ursprung in europäischen Regelungen.⁷⁰ Mittlerweile liegen beinahe sämtlichen im BGB geregelten Vorschriften, die an den Verbraucher aus § 13 BGB an-

⁶⁰ Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz), BGBl. Teil I 1976, 3317 ff.

⁶¹ Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reisevertragsgesetz), BGBl. Teil I 1979, 509 ff.

⁶² MüKo BGB/*Micklitz/Purnhagen*, 7. Aufl. 2015, Vorbemerkung zu §§ 13 f. BGB, Rn. 5 f.; MüKo BGB/*Tonner*, Vorbemerkung §§ 651a ff. BGB, Rn. 20; Eckpfeiler Zivilrecht/*Gsell*, L. Verbraucherschutz, Rn. 1.

⁶³ Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (HWiG), BGBl. Teil I 1986, 122 f.; *Bra*, Verbraucherschutz durch Gerichtsstandsregelungen, S. 64.

⁶⁴ Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro, BGBl. Teil I 2000, 897 ff.

⁶⁵ MüKo BGB/*Micklitz/Purnhagen*, 7. Aufl. 2015, Vorbemerkung zu §§ 13 f. BGB, Rn. 68.

⁶⁶ Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro, BT-Drucks. 14/2658 (29).

⁶⁷ Vgl. § 1 Abs. 1 HWiG a. F.

⁶⁸ *Mohr*, AcP 204 (2004), 660 (668); Eckpfeiler Zivilrecht/*Gsell*, L. Verbraucherschutz, Rn. 1.

⁶⁹ Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, Abl. EU L 372 1985, 31 ff.

⁷⁰ MüKo BGB/*Micklitz/Purnhagen*, 7. Aufl. 2015, Vorbemerkung zu §§ 13 f. BGB, Rn. 7.

knüpfen, europäische Richtlinien zugrunde, etwa die Verbraucherkreditrichtlinie⁷¹ und die Wohnraumimmobilienrichtlinie⁷² als Grundlage der Verbraucherdarlehensverträge in den §§491 ff. BGB oder die Verbraucherrechterichtlinie⁷³ als Grundlage der Verträge über besondere Vertriebsformen in den §§312 ff. BGB.⁷⁴ Um originär deutsches Recht handelt es sich nur bei den Vorschriften zu unentgeltlichen Darlehen und Finanzierungshilfen nach den §§514 f. BGB und zu Verbraucherbauverträgen gemäß der §§651 i ff. BGB.⁷⁵

Das Schuldvertragsrecht wird von materialen Gerechtigkeitsabwägungen und Prinzipien sozialer Verantwortung überlagert.⁷⁶ Seine Materialisierung beschreibt die Entwicklung von einer formalen Konzeption zu einem material geprägten Verständnis des Vertrages.⁷⁷ So kommen Inhalte und Gerechtigkeitsanforderungen zum Ausdruck, die über rein rechtliche Handlungsspielräume hinausgehen.⁷⁸ Die Materialisierung des Schuldvertragsrechts wird zum einen an der Zunahme zwingender Regelungen und zum anderen dem vermehrten richterlichen Ausgleich zu Gunsten des Schwächeren festgemacht.⁷⁹ Diese betreffen zum einen die Vertragsfreiheit (I) und zum anderen die Vertragsgerechtigkeit (II).

I. Vertragsfreiheit

Die Vertragsfreiheit ist die rechtlich anerkannte Kompetenz des Einzelnen, durch Verträge nach dem eigenen Willen Rechtsfolgen zu setzen.⁸⁰ Jeder soll entscheiden können, ob er einen Vertrag schließt, wer sein Vertragspartner sein soll, welche Rechte und Pflichten sich aus dem Vertrag ergeben und welche Form für den Vertragsschluss verwendet wird.⁸¹ Die Selbst-

⁷¹ Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, Abl. EG L 133 2008, 66 ff.

⁷² Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Abl. EU L 60 2014, 34 ff.

⁷³ Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 1999/44/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG und der Richtlinie 97/7/EG (Verbraucherrechterichtlinie), Abl. EU L 304 2011, 64 ff.

⁷⁴ *Schürnbrand/Janal*, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, 3. Aufl. (2018), Rn. 10.

⁷⁵ *Schürnbrand/Janal*, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, 3. Aufl. (2018), Rn. 10.

⁷⁶ *Auer*, Materialisierung, S. 22.

⁷⁷ *Canaris*, AcP 200 (2000), 273 (276).

⁷⁸ *Keiser*, KritV 2013, 83 (86).

⁷⁹ *Schmidt, E.*, JZ 1980, 153 (156).

⁸⁰ *Canaris*, AcP 200 (2000), 273 (277).

⁸¹ *Köhler*, BGB AT, §5 Rn. 1.

Stichwortverzeichnis

- Abzahlung
 - ~sgeschäft 46, 51, 198
 - ~skäufer 52, 187, 213
 - ~svertrag 187
- Abzahlungsgesetz 8
 - Entstehung 42
 - Widerrufsrecht 43
- ADR-Richtlinie 208, 212
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 9, 13, 84, 94, 142
 - Gerichtsstand 84, 86–87, 95
 - Schutzzweck 85
 - Tatsachenermittlung 88–89, 92, 96
 - Unwirksamkeit 85, 87, 89, 91
 - Vertragsklausel 88
- allgemeiner Gleichheitssatz 28
- alternative Streitbeilegung 208
- Amts
 - ~ermittlung 32, 92
 - ~gericht 90, 114
 - ~verfahren 30
- Anbieter 202
- Änderungskündigung 179
- Äquivalenzgrundsatz 16, 214
- Arbeitgeber 6, 178
- Arbeitnehmer 6, 178
- Auslegung
 - materiellrechtsfreundliche ~ 26
 - materiellrechtskonforme ~ 27
 - verordnungsautonome ~ 78, 127, 166, 168
- Ausrichten der Tätigkeit 72, 75, 188, 197
 - Internet 75
- außergerichtliche Streitbeilegung 215
- außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag 58, 63, 178, 188
- Begünstigter 167–168, 173
- Beibringungsgrundsatz 31, 96, 106, 138, 199
 - Ausnahmen 31, 106
 - Einschränkungen 203, 214
 - Europarecht 32, 34
- Beklagtengerichtsstand, ausschließlicher 198
- Belegenheitsort 122–124
- Beratungspflichten 143–144, 163
- Bestandsschutz 110
- Beweis
 - ~maß 93
 - ~nähe 123, 131, 134
- Beweislast 104
 - ~entscheidung 90
 - ~umkehr 194
- Bezugsberechtigter 154
- Binnenmarkt 173
 - aktiver Verbraucher 60
 - Förderung 57, 81, 146, 209, 211
 - Verwirklichung 217
 - Zugang 143, 150
- Bundestag 44
- Bürgerschaft 119
- Cabriolet 99
- culpa in contrahendo 11, 74, 152
- Darlegungslast 194–195
- Darlehensgeber 52–53
- Dauerschuldverhältnis 113, 179, 183, 190
- Deckungsprozess 173
- Direktanspruch 152, 170
- Direktvertrieb 145
- Diskontinuität 57
- Dispositionsgrundsatz 30, 103, 137, 199

- Ausnahmen 30, 106
- Einschränkungen 205, 214
- Europarecht 33
- Distanzgeschäft 46, 76, 81–82, 184
- Drittstaat 79, 127
- Sitz des Unternehmers 77

- Effektivitätsgrundsatz 16, 214
- Eingriffsnorm 112
- Einwendung 102
- Einzelkaufmann 155
- Entmaterialisierung 51, 54
- Erbe 153
- Erfüllungsort 78, 129, 171
 - Vereinbarung 48
- Ergebnisoffenheit 196
- EuGVÜ
 - Überarbeitung 1978 51, 71
 - Übergang EuGVO 71

- Fast Track Verfahren 206
- Ferienwohnung 127–128
- Fernabsatz 78, 81, 143, 146
 - ~vertrag 56, 65, 70, 82, 178, 198
- Fernabsatzrichtlinie 174, 181
 - Finanzdienstleistungen 145
- Fernunterricht 177
 - ~schutzgesetz 2, 8, 177, 184
 - ~steilnehmer 190, *siehe* Teilnehmer
 - ~svertrag 214
- Feststellungsklage 119, 128
- Finanzierungsdarlehen 198
- Fragepflicht des Gerichts 203
- Freibeweis 93, 204

- Gerichtskosten 192
- Gerichtsstand
 - ~snovelle 35, 48–49, 187
 - ~vereinbarung 48, 61, 64, 77, 79, 90–91, 95, 123, 159, 170, 182, 202
 - allgemeiner ~ 35, 155, 191, 195
 - ausschließlicher ~ 48–49, 61
 - Erfüllungsort 65–66
 - halbzwingender ~ 67, 77, 79, 157, 207, 215
 - Konsumentenstreitigkeiten 202
 - Niederlassung 160
 - Vorhersehbarkeit 65, 69–70
- Zweckmäßigkeit 123
- Gerichtsverfassungsrecht 15
- Geschädigter 161, 167–168, 170, 173
- Geschäftsfähigkeit 11
- Geschäftsraum 58
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts 156
- gesetzliches Schuldverhältnis 152
- Gewaltmonopol des Staates 22
- Großrisiken 147, 149, 159, 171
- Grundfreiheiten 16
- Grundgesetz 28
- Grundsatz des Beklagtengerichtsstands
 - 162, 191, 207, 213, 215
 - Gerechtigkeitswertung 36
 - Rechtsprechung des EuGH 35
 - ZPO 35
- Grundstück 121
- Günstigerprüfung 60

- Haftpflichtversicherung 170
- halbzwingendes Recht
 - Fernunterrichtsvertrag 179
 - Verbraucher 57
- Handlungsfreiheit, allgemeine 7
- Haustürgeschäft 57, 65
 - Gerichtsstand 47, 61, 197
- Haustürwiderruf
 - ~sgesetz 9, 57
 - ~srichtlinie 58, 61
- Heimatrecht 60
- Hinweispflicht 105, 192, 195, 215, *siehe* richterliche Hinweispflicht
- Holschuld 47, 65–66

- Idealverein 156
- Informationspflichten 11
 - außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag 59
 - Fernunterrichtsvertrag 178
 - Verbraucher 56
 - Versicherungsvertrag 143, 145, 163
- Interventionsklage 169
- iura novit curia 92, 94

- Kartellrecht 3
- Kaufleute 161
 - Abzahlungsgesetz 46

- Kausalität 76
 Klägergerichtsstand 197, 201
 – Abzahlungskäufer 50
 – Dritte 164, 166, 169, 174–175
 – Geschädigter 173
 – Teilnehmer 183–184
 – Verbraucher 47, 62–64, 67, 77, 79
 – Versicherungsnehmer 157, 161, 164, 166, 169, 174, 176
 – Wohnraummieter 133–134
 Klauselrichtlinie 84, 86
 Konstitutionalisierung 19
 – Grundgesetz 15
 Konsument 202
 – ~enschutz 8
 Kündigung
 – ~schutz 119
 – Fernunterrichtsvertrag 179
 – Wohnraummietvertrag 109

 Landgericht 90
 Leihe 118
 Leistungsklage 119, 128
 Leistungsort 47, 65–66, 79, 121–122, 160–161, 182–183

 Machtgefälle 190, 193, 195, 213
 Mahnverfahren 86–87, 181
 Mangel
 – unerheblicher ~ 99, 102
 Materialisierung
 – Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz 16
 – Definition 1, 4
 – Grundfreiheiten 16
 – Grundgesetz 14
 – Konstitutionalisierung 14
 – Schuldvertragsrecht 7
 – Vertragsfreiheit 11, 13
 – Vertragsgerechtigkeit 13
 materielle Prozessleitung 192
 Mieterschutzgesetz 109, 114
 Mietrecht
 – soziales ~ 123
 Mietrechtsreform 116, 135
 Mietvertrag 127, 189, 199
 – Wohnraum 110
 – Geschäftsräume 112, 124

 Minderung 100
 – ~ von Amts wegen 99
 Mitgliedsstaat 127
 Mitversicherer 173

 Niederlassung 168
 Normenhierarchie 19

 ODR-Verordnung 208, 212

 Pachtvertrag 116, 124–125, 127, 189, 199
 Parteierrschaft 91, 137, 207, 213,
 siehe Beibringungsgrundsatz;
 siehe Dispositionsgrundsatz
 Privatautonomie 1, 7, 57, 137, 147
 Prorogation, *siehe* Gerichtsstandsvereinbarung
 – ~sverbot 62
 Prozess
 – ~kostenhilfe 191, 195–196, 202, 215
 – ~leitung, materielle 93
 – ~ökonomie 124, 126, 173
 Prüfung von Amts wegen 93

 Ratenlieferungsvertrag 47
 Raum 118
 Räumungsklage 135
 Recht
 – ~frieden 135–136
 – ~hilfe 131
 – ~sicherheit 136
 – ~snähe 132–133, 189
 – ~spflege 20, 115, 130
 – ~spflegeentlastungsgesetz 124
 – ~schutz 25
 – ~swahl 59, 112, 149
 zwingendes ~ 112
 – materielle ~skraft 101
 rechtliches Gehör 191
 Regelungslücke 65
 Reichsgericht 131
 Reichstag 44
 richterliche Hinweispflicht 31
 Rom I-VO 112
 Rücktritt 100

- rügelose Einlassung, *siehe* rügeloses Verhandeln
 rügeloses Verhandeln 48, 90, 122, 172, 183
- Sachnähe 115, 134
 Sachurteilsvoraussetzungen 90
 Schickschuld 66, 182
 Schlichtungsstelle 209
 Schuldrecht
 – ~smodernisierung 62
 Schutzbedürftigkeit
 – materiellrechtlich 50
 – prozessual 69
 Sitz 154
 Sonderprozessrecht 6, 207, 215
 soziale Marktwirtschaft 110
 Sozialklausel 138
 Sozialpolitik 165, 172
 Streitbelegungsstellen 208
 Streitgegenstand 101
 Studentenwohnheim 119
- Teilnehmer 2, 178
 Teilzahlung
 – ~sgeschäft 47, 74
 – ~skauf 44
 – ~svertrag 198
- Überrumpelung 59, 68, 70
 Unternehmer 55, 59, 73, 156, 163, 214
 Untersuchungsgrundsatz 203
 Urheberrecht 3, 33
- Veranstalter 178
 Verbraucher 2, 9, 55, 59, 63, 73, 156, 163, 178, 188, 204, 213
 – ~gerichtsstand 65
 – ~kreditgesetz 44–45
 – ~kreditrichtlinie 10, 97
 – ~prozessrecht 201, 207
 – ~rechterichtlinie 10–11, 56, 58, 62, 82, 106
 – ~schutz 55
 – ~streitbelegungsgesetz 208
 – ~vertrag 54
 – aktiver ~ 60, 76, 82
 – allgemeiner ~gerichtsstand 201
 – Prüfung von Amts wegen 103
 – Rechtsbeistand 90, 98, 104
 Verbrauchsgüterkauf 57
 – ~richtlinie 98
 Verfahren
 – ~skonzentration 173
 – ~sordnung 209
 – ~srecht
 – Ungewissheit 23
 – faires ~ 25
 Verhandlungsgrundsatz, *siehe* Beibringungsgrundsatz
 Vermittlerrichtlinie 143, 174
 Versäumnisurteil 48, 183
 Versicherter 153, 168, 173
 Versicherung
 – ~saufsicht 141
 – ~saufsichtsrecht 142
 – ~sbedingungen 174
 – ~sberater 153
 – ~sbetrug 173
 – ~smakler 150
 – ~snehmer 2, 153, 168, 172, 189
 – ~ssache 166
 – ~svermittlung 152
 – ~svertrag 141, 198, 214
 – ~svertreter 151, 163, 175
 – ~svertriebsrichtlinie 144, 174
 – Haftpflicht~ 165, 169
 – Rück~ 167
 – Schadens~ 165
 Vertrag
 – ~sstatut 59
 – ~ zugunsten Dritter 171, 178, 181
 – verbundener ~ 97
 Vertragsfreiheit 7
 – Begriff 10
 – Materialisierung 11, 13
 – Verbraucher 56
 Vertragsgerechtigkeit
 – Begriff 12
 – Materialisierung 13
 Vertrag zugunsten Dritter 118–119, 161, 164
 Verweisung 91
 Völkergewohnheitsrecht 130
 Vorabentscheidungsverfahren 84, 99

- Waffengleichheit 1, 28, 193, 213
Wahrheitsfindung 22
Weiterbildung 177
Werbung 71, 75, 177, 195
Widerrufsrecht
– Abzahlungsgesetz 45, 49
– außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag 59, 68
– entsprechende Anwendung von § 29c ZPO 64
– Fernunterrichtsvertrag 178
– Verbraucher 56
– Versicherungsvertrag 146, 163
Willenserklärung 101
– Auslegung 101
Wohnraummieter 2, 8, 188
Wohnsitz 154
Wucher 11
Zessionar 154
Zivilprozess
– sozialer ~ 19, 202–203
Zivilprozessrecht
– Abgrenzung materielles Recht 20
– Auslegung, materiellrechtsfreundliche ~ 26
– dienende Funktion 24
– Gerechtigkeitserwägungen 25
– technisches ~ 24
Zuständigkeit 15
– örtliche ~, *siehe* Gerichtsstand
– sachliche ~ 115–116, 120